

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Tobias Matthias Peterka
und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/6371(neu) –**

Entwurf eines Gesetzes zur Strafschärfung bei Rückfall

A. Problem

Die Fraktion der AfD weist darauf hin, dass die wiederholte Begehung von Straftaten seit jeher eine soziale Sprengkraft entfalte. Dies gelte für Delikte, die besonders empfindliche und schützenswerte Rechtsgüter – wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung – betreffen, aber auch für vermeintliche Bagatelldelikte. Bei statistischer Betrachtung des Problemkreises rückfälliger Täter sei festzuhalten, dass es eine bestimmte Gruppe von Straftätern gebe, die sich durch eine wiederkehrende Begehung von Straftaten unbelehrbar zeigten und die genannten sozialen Spannungen durch eine massive Missachtung der Rechtsordnung hervorriefen. In ihrem Verhalten komme eine Ablehnung der verfassten Verhaltensnormen und des Rechtsstaats zum Ausdruck, auf die es durch harte Strafen zu antworten gelte.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wolle die Fraktion den Versuch unternehmen, durch ein gestuftes System, das sowohl Bagatelldelikte als auch schwere und besonders schwere Rückfalltaten berücksichtige, eine sachgerechte Antwort auf rückfällige Straftäter zu geben, und zwar durch eine Ausschöpfung und in bestimmten Fällen eine Erhöhung des Strafrahmens, welche die Judikative in diesen Fällen dazu bewegen solle, höhere Freiheitsstrafen zu verhängen und den durch rückfällige Straftäter entstehenden sozialen Schaden abzuwenden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/6371(neu) abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Ingmar Jung
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Dr. Johannes Fechner, Tobias Matthias Peterka, Dr. Jürgen Martens, Niema Movassat und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/6371(neu)** in seiner 72. Sitzung am 14. Dezember 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/6371(neu) in seiner 95. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/6371(neu) in seiner 97. Sitzung am 17. Juni 2020 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, der Gesetzentwurf sehe die Einführung einer „Three-Strikes-Regel“, angepasst an die Vorgaben des deutschen Verfassungsrechts, vor. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz habe aktuell erneut erkennen lassen, dass sie Strafrechtsverschärfungen gegenüber nur sehr eingeschränkt offen sei. Mit dem Gesetzentwurf solle das richterliche Ermessen in einem zulässigen Umfang dergestalt eingeschränkt werden, dass bei einer dritten Straftat innerhalb von fünf Jahren zwingend eine Freiheitsstrafe zu verhängen sei. Die Regelung sei sehr ausdifferenziert, so dass sie jeden Einzelfall mehr als ausreichend abbilden könne. Die Regelung sei nicht als systemfremd anzusehen, da es sie in der Vergangenheit bereits gegeben habe und auch heute noch im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung gebe. Die Fraktion erkenne an, dass bisherige Untersuchungen gezeigt hätten, dass Menschen oft erst im Gefängnis zu Verbrechern würden. Dieser Aspekt sei jedoch mit den Interessen der Gesamtgesellschaft abzuwägen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Bevölkerung zu Recht den Eindruck gewinne, dass der Staat an dieser wichtigen Stelle Schwäche zeige. Dies sei für die Zivilgesellschaft extrem gefährlich und führe dazu, dass die Abwägung für die Einführung einer „Three-Strikes-Regel“ spreche. Mit dem Entschließungsantrag wolle die Fraktion noch einmal darauf hinweisen, dass angesichts der geänderten gesellschaftlichen Zusammensetzung die Einführung einer solchen Regelung wieder erforderlich geworden sei.

Die Fraktion der AfD hat folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/6371(neu) in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wolle beschließen:

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag stellt fest, dass veränderte Herausforderungen im Bereich der zunehmenden Gewaltkriminalität einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf hervorrufen, welcher auf die Beendigung krimineller Täterkarrieren durch entsprechende strafrechtliche Sanktionen gerichtet ist. Es ist hier ein mutiges Vorgehen des Gesetzgebers jenseits von jeglichen ideologischen Schranken erforderlich.

Die wiederholte Begehung von Straftaten durch notorische Rechtsbrecher bringt eine besondere Missachtung unseres Rechtsstaates zum Ausdruck, auf welche es durch strafrechtliche Sanktionen zu antworten gilt. Insbeson-

dere den Bereich besonders empfindlicher und schützenswerter Rechtsgüter wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung betreffend, darüber hinaus aber auch bei vermeintlichen Bagatelldelikten, wird durch Negation von „Gemeinschaftsspielregeln“ eine wachsende soziale Sprengkraft entfaltet; es entsteht für Bürger der berechnete Eindruck einer „Kuscheljustiz“, die es nicht vermag, auf an den Tag gelegte besonders kriminelle Energie sachgerecht durch Strafe, insbesondere durch Verhängung von Freiheitsstrafen in angemessener Länge, zu antworten.

Die sichtbar veränderten gesellschaftlichen Herausforderungen und die damit einhergehenden Veränderungen des kriminologischen Befundes treffen auf ein statisches Strafrecht, welche allenfalls unter völliger Ausblendung der Realität den widerstreitenden Interessen gerecht wird und die Bevölkerung schützt; Strafraumen werden durch milde Richter regelmäßig nicht ausgeschöpft. Gerade im Bereich der Gewaltverbrechen stellt sich laut Polizeilicher Kriminalstatistik (vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) von 2017, sowie Auswertung bei Tichys Einblick vom 09.03.2018, <<https://www.tichyseinblick.de/dailies-sentials/kriminalitaetsstatistik-2017-kriminalitaetsrate-nicht-deutscher-drei-bis-vier-mal-hoehere/>>, zuletzt abgerufen am 16.06.2020) die Sachlage so dar, dass ein verhältnismäßig kleiner Anteil an Nicht-Deutschen (etwa 13 % im Bezugsjahr 2017) überproportional häufig Gewalttaten begeht (38 % insgesamt, 37 % bei Mord, 38 % bei sexueller Nötigung und bei Übergriffen). Beim Handel mit harten Drogen sieht es hier nicht anders aus (Kokain und Crack: 74 %, Heroin: 61 %), ebenso wie bei Diebstahlsdelikten (gerade Taschendiebstähle stechen hier mit 74% besonders heraus).

In einzelnen Ländern, hier zuvorderst genannt der Freistaat Bayern, wird das aufgeworfene Problem durch nähere Aufschlüsselung (siehe PKS-Bayern 2019, sowie ebenso bei Tichys Einblick vom 12.03.2020, <https://www.tichyseinblick.de/kolumnen/alexander-wallasch-heute/polizeiliche-kriminalitaetsstatistiken-pks-2019-straftaten-von-zugewanderten-besorgniserregend-hoch/>, zuletzt abgerufen am 16.06.2020) besonders deutlich: Die Zahl der durch Zuwanderer begangene Straftaten stieg binnen neun Jahren (2010 bis 2019) von rund 5.600 auf 40.400 Fälle. Von den insgesamt 259.884 registrierten Tatverdächtigen waren 167.638 Deutsche und 92.246 Nichtdeutsche (dabei sind über 35%, ausländerrechtliche Verstöße nicht berücksichtigt).

Es stellt sich die Frage, weshalb der Rechtsstaat auf dieses Problem keine Antwort kennt, eine strafrechtliche Rückfallregelung etwa kann bereits durch das gezielte Ansprechen von notorischen Straftätern (völlig unabhängig davon, ob Deutsche oder Nicht-Deutsche, aber bei letzteren offenkundig besonders relevant) Linderung verschaffen, wobei sie gleichzeitig den Strafraumen nicht allgemein für alle herkömmlichen Delinquenten anhebt, die bei erstmaliger Tatbegehung sanktioniert werden.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Entschließungsantrag in seiner 97. Sitzung am 17. Juni 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Berlin, den 17. Juni 2020

Ingmar Jung
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Tobias Matthias Peterka
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

